

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 939
Urteil Nr. 15/97 vom 18. März 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 14. Februar 1996 in Sachen der Generali Belgium AG und D. Porret gegen A. Storez, dessen Ausfertigung am 1. März 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 620 und 621 des belgischen Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung, indem sie zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung der Hauptklage mit der Widerklage gestatten, die Kumulierung der Hauptklage mit der Interventionsklage jedoch verbieten? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

In seinem Urteil vom 30. Juli 1993 hat der Friedensrichter des Kantons Uccle die Generali Belgium AG verurteilt zur Bezahlung eines Betrags in Höhe von 20.000 Franken zuzüglich Zinsen an A. Storez, zur Wiedergutmachung der schädlichen Folgen eines Unfalls, der sich am 20. Dezember 1991 in Uccle zwischen dem von A. Storez gelenkten Fahrzeug und dem von D. Porret, dem Versicherten der Generali Belgium AG gelenkten Fahrzeug ereignet hatte.

Der Friedensrichter hat des weiteren die Intervention von D. Porret abgewiesen, der dem Verfahren freiwillig beigetreten war, um die Verurteilung von A. Storez zur Bezahlung von 110.943 Franken zuzüglich Zinsen zur Wiedergutmachung des Schadens, den er bei demselben Unfall erlitten hatte, zu erwirken.

Die Generali Belgium AG und D. Porret haben gegen besagtes Urteil Berufung eingelegt beim Gericht erster Instanz Brüssel. Dieses Gericht hat die Berufung von D. Porret für zulässig erklärt, die Zulässigkeit der von der Generali Belgium AG eingelegten Berufung jedoch bestritten.

Der Streitwert der ursprünglichen Klage gegen die Aktiengesellschaft lag nämlich unter 50.000 Franken, d.h. unter der Instanzsumme. Deshalb erhebt sich die Frage, ob der Streitwert dieser Klage mit dem Streitwert der Intervention zu kumulieren ist, damit ermittelt wird, ob die Instanzsumme erreicht ist. In dieser Hinsicht bezieht sich Artikel 618 des Gerichtsgesetzbuches, der die in Artikel 560 dieses Gesetzbuches enthaltene Regel auf die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs anwendbar macht, nicht auf Entscheidungen über Interventionsklagen; über das Schicksal dieser Klagen, was die Zulässigkeit der Berufung betrifft, beschließt Artikel 621 des Gesetzbuches.

Handelt es um eine Entscheidung über eine Interventionsklage, die darauf abzielt, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, behält eine solche Klage ihre individuelle Beschaffenheit bei; die Zulässigkeit der Berufung gegen die Entscheidung des Richters, durch welche sie bewilligt bzw. zurückgewiesen wird, ist also ohne Bezugnahme auf die Hauptklage zu beurteilen.

Um die Anwendung von Artikel 621 des Gerichtsgesetzbuches auszuschließen, macht der Berufungskläger geltend, daß D. Porret, deren Berufung *ratione summae* zulässig sei, keinen zweiten Rechtszug beanspruchen könnte, so wie es der Fall sein sollte, wenn die Berufung seines Versicherers unzulässig wäre, weil er durch die Entscheidung des Erstrichters, die angesichts dieses Versicherers endgültig sei, gebunden sei.

Das Gericht erster Instanz bestreitet diese Rechtsauffassung aufgrund von Artikel 23 des Gerichtsgesetzbuches. Der bloße Umstand, daß die beiden Klagen sich auf ein und dieselbe Sache beziehen, und zwar auf den Unfall, sei kein ausreichender Grund, der auf der Hauptklage beruhenden Entscheidung angesichts der Interventionsklage Rechtskraft zu verleihen.

Das Gericht erster Instanz ist auch der Ansicht, daß der Streitfall nicht als unteilbar bewertet werden könne.

Die Berufungskläger haben anschließend vorgebracht, daß die Artikel 617 und 621 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würden, und demzufolge das Gericht gebeten, eine diesbezügliche präjudizielle Frage zu stellen.

Das Gericht ist der Ansicht, daß aus Gründen im Zusammenhang mit der fehlenden Rechtskraft der endgültigen Entscheidung des Friedensrichters bezüglich der Hauptklage die Artikel 617 und 621 des Gerichtsgesetzbuches die freiwillig intervenierende Partei nicht daran hindern würden, eine vollkommen sinnvolle Berufung einzulegen. Demzufolge weigert es sich, die präjudizielle Frage in der von den Berufungsklägern vorgeschlagenen Formulierung zu stellen. Es ist demgegenüber der Ansicht, daß die Anwendung der Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches zur Folge habe, daß eine Partei vorkommendenfalls dem in der Berufungsinstanz erkennenden Gericht eine Klage mit einem Streitwert von unter 50.000 Franken vorlegen könne, wenn die Gegenpartei gegen sie vor Gericht auftrete im Wege einer Widerklage, die sich aus derselben Tatsache ergebe, wohingegen die gleiche Klage dem in der Berufungsinstanz erkennenden Gericht nicht vorgelegt werden könnte, wenn die Gegenpartei gegen sie im Wege der Intervention vor Gericht aufgetreten wäre.

Es weist außerdem darauf hin, daß es bei Verkehrsunfällen häufig vorkomme, daß das Unfallopfer und sein Versicherer nur gegen den Versicherer des anderen Kraftfahrers vor Gericht auftreten und diesen dabei in die Unmöglichkeit versetzen würden, eine Widerklage zu formulieren.

Auch wenn es keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz gebe, der einen doppelten Rechtszug gewährleiste, sei der Gesetzgeber nicht berechtigt, eine diskriminierende Bedingung aufzuerlegen, wenn er die Möglichkeit der Berufung vorsehe.

Es erhebe sich also die Frage, ob der durch die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches auferlegte Behandlungsunterschied je nachdem, ob die Gegenpartei eine Widerklage oder aber eine Interventionsklage erhoben habe, angesichts der zu erreichenden Zielsetzung gerechtfertigt sei.

Das Gericht erster Instanz stellt daraufhin die oben angeführte präjudizielle Frage.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 1. März 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 18. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. März 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Generali Belgium AG, mit Gesellschaftssitz in 1050 Brüssel, avenue Louise 149, Bk. 1, und D. Porret, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue des Fabriques 48, mit am 30. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 3. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Mai 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnungen vom 27. Juni 1996 und 26. Februar 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 1. März 1997 bzw. 1. September 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 12. Dezember 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 15. Januar 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 13. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 1997

- erschienen
- . RA B. Renson, in Brüssel zugelassen, für die Generali Belgium AG und D. Porret,
- . RA Ph. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der Generali Belgium AG und der Partei D. Porret

A.1. Das Verbot der Kumulierung des Streitwerts der Hauptklage mit dem Streitwert der Interventionsklage könne zu einer Ungleichheit führen und die Interventionskläger diskriminieren, zum Beispiel gegenüber den Widerklägern.

Die Anwendung der Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches führe dazu, daß dem Interventionskläger die Möglichkeit der Berufung versagt werden könne. Der doppelte Rechtszug sei zwar kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, aber der Gesetzgeber sei nicht berechtigt, diskriminierende Bedingungen aufzuerlegen. Eine diskriminierende Behandlung sei nur statthaft und gerechtfertigt unter der Voraussetzung, daß sie eine bestimmte Kategorie von Personen betreffe und die ergriffenen Maßnahmen im Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stünden.

Im vorliegenden Fall betreffe die ungleiche und diskriminierende Behandlung nicht eine spezifische Kategorie von Personen. «Die Personen, die im Wege einer Interventionsklage in einem Rechtsstreit intervenieren, bilden gewiß keine separate Kategorie von Personen, die jener Kategorie von Personen gegenübergestellt werden könnte, die im Wege einer Widerklage in einem Rechtsstreit intervenieren würden. Der eingeführte Unterschied weist also tatsächlich [eine] willkürliche Beschaffenheit auf. »

Auch wenn man davon ausgehen sollte, daß diese Personen eine eindeutig separate Kategorie bilden würden, so sei es immerhin vollkommen unmöglich, die ihnen gegenüber eingeführte Diskriminierung objektiv zu rechtfertigen. Es gebe nämlich keinen objektiven Grund, zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Widerklagen und die Interventionsklagen unterschiedlich zu behandeln.

Auf eine Interventionsklage werde nur dann zurückgegriffen, wenn es keine gesetzliche Möglichkeit gebe, Widerklage zu erheben. Eine solche Klage könne nur von den Prozeßparteien eingeleitet werden. Die Interventionsklage stelle also für eine Partei, die nicht am Verfahren beteiligt sei, die einzige Möglichkeit dar, vor Gericht aufzutreten.

In der Praxis seien Interventionsklagen keine Ausnahmefälle; im Bereich der Kraftfahrzeugversicherung seien sie sogar durchaus üblich, da das Unfallopfer und sein Versicherer über eine direkte Klagemöglichkeit gegen den Versicherer der Gegenpartei verfügen würden.

Auf jeden Fall gebe es keine Verhältnismäßigkeit zwischen dem eingesetzten Mittel und dem verfolgten Zweck, da das im August 1992 angenommene Gesetz zum Zweck gehabt habe, die Dauer und Kosten der gerichtlichen Verfahren zu verringern. Das Gutachten des Staatsrats während des parlamentarischen Verfahrens wird zur Unterstützung dieser Rechtsauffassung angeführt.

Schriftsatz des Ministerrats

A.2. Die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches würden die Kumulierung der Hauptklage mit der Widerklage nur ausnahmsweise gestatten; die geltende Regel sei weiterhin die Autonomie der Hauptklage und der Widerklage bzw. der Interventionsklage.

Die Ausnahme von dieser Regel, d.h. die Kumulierung des Streitwerts der Hauptklage mit dem Streitwert der Widerklage im Falle eines vom Gesetzgeber ausdrücklich definierten Zusammenhangs verstoße nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

« Der in den Artikeln 620 und 621 des belgischen Gerichtsgesetzbuches eingeführte Unterschied im Bereich der Anwendbarkeit der Ausnahme von der Autonomieregel beruht auf einem objektiven Kriterium und verfolgt eine gesetzmäßige und statthafte Zielsetzung; insbesondere gilt die Frage, ob es sich um eine Widerklage handelt, aus der ein derartiger Zusammenhang mit der Hauptklage ersichtlich wird, daß sie die gleiche rechtliche oder faktische Grundlage aufweisen, oder aber ob die Widerklage auf die schikanöse und leichtfertige Art der Hauptklage zurückzuführen ist. »

Dieser Unterschied sei außerdem in angemessener Weise gerechtfertigt in Anbetracht der Zielsetzung der fraglichen Maßnahme, die darin bestehe, die Einheit in der Prozeßführung zwischen Gegenparteien zu gewährleisten, d.h. das gegenseitige Formulieren von Ansprüchen, im Einklang mit dem Kriterium der prozessualen Ökonomie und der Chancengleichheit der Parteien.

Wenn der Gesetzgeber von der Autonomieregel abweiche, habe er die Absicht, sich auf jene Fälle zu beschränken, in denen zwei Klagen zwischen denselben Parteien gegeneinander formuliert würden, die außerdem in demselben Vertrag oder in derselben Tatsache begründet lägen, oder in denen die Klage des Beklagten auf die schikanöse und leichtfertige Art der vom Kläger gegen ihn erhobenen Klage zurückzuführen wäre.

Eben die Einheitlichkeit der Widerklage rechtfertige die Anwendung der Kumulierung der Streitwerte der Klagen.

Der Unterschied zwischen der Widerklage und der Interventionsklage sei auch dann gerechtfertigt, wenn man die Art der einschlägigen Grundsätze berücksichtige. Bei der Interventionsklage werde man sich niemals auf irgendeine Form der Einheit mit der Hauptklage berufen können, wie dies wohl bei der Widerklage der Fall sei.

« Außerdem liegt hier gar keine Einheit in der Prozeßführung vor, in Anbetracht der Tatsache, daß es sich nicht um zwei Parteien handelt, die in ein und derselben Rechtssache einander gegenübergestellt sind, sondern um drei Parteien in unterschiedlichen Klagen, und zwar zwei Personen, die vor Gericht auftreten, und eine dritte Person, die Prozeßpartei wurde infolge der Intervention (in diesem Fall Porret), eine ursprüngliche Partei (Storez) gegen die ursprüngliche Beklagte (Generali Belgium AG). »

Es sei also wichtig, die zwei prozessualen Verhältnisse in ein und demselben Rechtsstreit zu unterscheiden und einzusehen, daß der Interventionskläger keineswegs dem Beklagten im Hauptstreit gegenübersteht.

Die Bestimmung von Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches sei übrigens anzuwenden im prozessualen Verhältnis zwischen dem Interventionskläger und dem Interventionsbeklagten, falls letzterer eine Widerklage gegen ersteren erheben würde.

Abschließend könne die Gleichheit zwischen Parteien natürlich nur erstrebt und gewährleistet werden zwischen Parteien, die sich in derselben prozessualen Situation befänden. Dies sei der Fall bei einem Kläger und einem Beklagten im Hauptstreit. Es sei nicht der Fall, wenn eine Interventionsklage vorliege, auch nicht wenn diese auf demselben Vertrag oder derselben Tatsache beruhe, denn es handele sich hier nicht um « Parteien, die in einem Kläger-Beklagter-Verhältnis einander gegenüberstehen », sondern um « zwei Parteien mit einem jeweils unterschiedlichen prozessualen Verhältnis innerhalb ein und desselben Verfahrens ». Diese Kategorien dürften nicht gleicherweise behandelt werden. Im Gegenteil - wenn sie gleicherweise behandelt würden, so würde dies darauf hinauslaufen, daß unterschiedliche Situationen gleich behandelt würden.

Schließlich liege kein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor. « Das verwendete Mittel im Hinblick auf die Zielsetzung der Einheit in der Prozeßführung und der Chancengleichheit zwischen den Parteien, die sich in derselben Prozeßsituation befinden und sich im Rahmen ihrer gegenseitigen Ansprüche auf die gleiche rechtliche oder faktische Grundlage berufen, fügt dem Interventionsbeklagten keinerlei Nachteil zu; wie oben dargelegt, wird dieser seinerseits auch gegenüber seinem Widersacher im Verfahren vorkommendenfalls unter die Anwendung von Artikel 620 des Gerichtsgesetzbuches fallen können, wenn er eine Widerklage erhebt. »

Es könne nicht davon ausgegangen werden, daß das verwendete Mittel offensichtlich unverhältnismäßig wäre.

- B -

B.1. Das Gericht erster Instanz Brüssel stellt dem Hof die Frage nach der Vereinbarkeit der Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, soweit sie zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung der Widerklage mit der Hauptklage gestatten, die Kumulierung der Hauptklage mit der Interventionsklage jedoch verbieten.

B.2. Artikel 616 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt folgendes:

« Gegen jedes Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt. »

B.3. Kraft Artikel 617 desselben Gesetzbuches werden die Urteile des Friedensrichters in letzter Instanz gefällt, wenn « über eine Klage befunden wird, deren Streitwert nicht mehr als 50.000 Franken beträgt. »

B.4. Artikel 560 desselben Gesetzbuches bestimmt folgendes:

« Wenn einer oder mehrere Kläger gegen einen oder mehrere Beklagte vor Gericht auftreten, ist für die Zuständigkeit der insgesamt geforderte Betrag maßgebend, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Anteil der verschiedenen Kläger an diesem Betrag. »

Diese Bestimmung wird durch Artikel 618 des Gerichtsgesetzbuches auf die Festlegung des Zuständigkeitsbereichs anwendbar gemacht.

B.5. Die in Artikel 560 enthaltene Regel gilt allerdings nicht im Falle der freiwilligen Intervention. Artikel 621 bestimmt nämlich folgendes:

« Mit Ausnahme der Entscheidungen über Widerklagen und Interventionsklagen, die darauf abzielen, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, wird hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung gegen die Urteile im Zwischenstreit und gegen die Untersuchungsurteile so vorgegangen wie bei den Hauptklagen. »

Diese Bestimmung bedeutet, daß zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs der Streitwert der Interventionsklage nicht mit demjenigen der Hauptklage kumuliert werden darf.

B.6. Das Gerichtsgesetzbuch sieht jedoch eine Abweichung für bestimmte Widerklagen vor. Artikel 620 bestimmt nämlich folgendes:

« Entsteht die Widerklage aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, oder aus der schikanösen oder leichtfertigen Beschaffenheit dieser Klage, so ist zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs die Kumulierung des Streitwerts der Hauptklage mit dem Streitwert der Widerklage maßgebend. »

B.7. Aus der Verbindung der Artikel 617, 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches geht hervor, daß es hinsichtlich der Festsetzung des Streitwerts der letzten Instanz einen Unterschied zwischen den Situationen von zwei Kategorien von Zwischenklägern gibt: Widerkläger und intervenierende Parteien. Der Streitwert der Widerklage wird mit demjenigen der ursprünglichen Klage kumuliert, wenn die Widerklage aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, oder aus der schikanösen oder leichtfertigen Beschaffenheit dieser Klage entsteht, wohingegen der Streitwert einer Interventionsklage, die darauf abzielt, eine Verurteilung aussprechen zu lassen, nicht mit dem Streitwert der ursprünglichen Klage kumuliert wird, auch nicht dann, wenn sie aus dem Vertrag oder dem Tatbestand, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt, entsteht.

B.8. Aus dem Sachverhalt der Rechtssache und aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, daß dem Hof die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches gestellt wird, soweit sie nicht die Kumulierung des Streitwerts der Klage erlauben, die von einem Geschädigten erhoben wird, der unmittelbar gegen den Versicherer desjenigen, den er für haftbar hält, vor Gericht auftritt, ohne den Versicherten an der Rechtssache zu beteiligen, mit dem Streitwert der Klage zu kumulieren, die dieser erhebt, indem er in der Rechtssache interveniert, um von dem ursprünglichen Kläger die Vergütung für seinen eigenen Schaden zu fordern.

In einem solchen Fall ist die Zwischenklage des Versicherten als eine Interventionsklage zu betrachten, nicht als eine Widerklage, weshalb Artikel 621 Anwendung findet.

Der Hof untersucht die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 620 und 621 nur insofern, als sie es in einem solchen Fall nicht erlauben, die Streitwerte der Klagen zu kumulieren.

B.9. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird,

soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10. Artikel 14 des Gerichtsgesetzbuches definiert die Widerklage als die Zwischenklage, die der Beklagte erhebt, um gegen den Kläger eine Verurteilung aussprechen zu lassen. Artikel 15 dieses Gesetzbuches bestimmt, daß die Intervention ein Verfahren ist, in dem ein Dritter zur Prozeßpartei wird und welches darauf abzielt, entweder die Interessen der intervenierenden Partei oder einem der Prozeßparteien zu schützen, oder eine Verurteilung aussprechen bzw. Gewährleistung anordnen zu lassen.

Somit wird bereits in den Einführungsbestimmungen zum Gerichtsgesetzbuch ein *objektiver* Unterschied zwischen der Widerklage und der Intervention gemacht, und zwar in Anbetracht der Eigenschaft der am Rechtsstreit Beteiligten, je nachdem, ob sie als Partei an der einleitenden Klage beteiligt sind oder nicht.

Es soll allerdings noch geprüft werden, ob das objektive Unterscheidungskriterium in dem unter B.8 beschriebenen Fall wohl erheblich ist.

B.11. Wenn das Gesetz, so wie in der dem Verweisungsrichter vorgelegten Rechtssache, es einem Geschädigten erlaubt, unmittelbar vor Gericht aufzutreten gegen den Versicherer desjenigen, den er für den von ihm erlittenen Schaden für haftbar hält, und letzterer im Rechtsstreit interveniert, um von dem ursprünglichen Kläger die Vergütung für seinen eigenen Schaden zu fordern, weist diese Intervention eine derartige Ähnlichkeit mit einer Widerklage auf, daß es nicht in angemessener Weise gerechtfertigt ist, sie einer solchen Klage gegenüber unterschiedlich zu behandeln. Eben weil das Gesetz dem Geschädigten ein eigenes Recht gegen den Versicherer einräumt, erhebt der Versicherte seine Klage im Wege einer Intervention. Um über die beiden Klagen zu urteilen, wird der Richter in Wirklichkeit, als ob es sich um eine Widerklage handeln würde, das jeweilige Verhalten derselben Partei beurteilen müssen aus Anlaß ein und desselben Tatbestands, der den von jedem von ihnen erlittenen Nachteil hervorgerufen hat. Die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes erfordert, daß die

intervenierende Partei in diesem Fall als Widerkläger behandelt wird. Außerdem werden dadurch möglicherweise unvereinbare Urteile vermieden.

B.12. Innerhalb der unter B.8 angegebenen Grenzen ist die präjudizielle Frage zu bejahen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 620 und 621 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie ausschließen, daß zur Festlegung des Zuständigkeitsbereichs der Streitwert der Klage, die ein Geschädigter gegen den Versicherer desjenigen erhebt, den er für den von ihm erlittenen Schaden für haftbar hält, ohne daß der Versicherte an der Rechtssache beteiligt wird, mit dem Streitwert der Interventionsklage, die letzterer gegen den ursprünglichen Kläger erhebt, kumuliert wird, wohingegen diese Zwischenklage sich aus dem Tatbestand ergibt, der der ursprünglichen Klage zugrunde liegt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. März 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior